

AMTLICHES MITTEILUNGSBLATT

Herausgeber: Der Rektor
Hochschule für Musik "Hanns Eisler"

Nr. 206/2012
Berlin, den 02.11.2012

INHALT

Rahmengebührensatzung*)
der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

S. 1 - 4

Richtlinie über die Gebühren und das Mahnwesen
der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

S. 5 - 8

*) Beschlossen vom Hochschulrat der Hochschule für Musik "Hanns Eisler" am 15. Juni 2012;
bestätigt durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft – IV C 3 – am
16. Juli 2012

Rahmengebührensatzung der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

K/HfM: 030 688305-802

Auf Grund § 2 Abs. 7a des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 7 der Reformsatzung der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ vom 02. Juli 2003 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Nr. 52 vom 25. Juli 2003), zuletzt geändert durch die 3. Änderung der Reformsatzung vom 18. April 2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Nr. 205 vom 09. Mai 2012), hat der Hochschulrat der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 15. Juni 2012 nach Stellungnahme des Akademischen Senats vom 16. Mai 2012 die nachfolgende Satzung beschlossen. Die Hochschulleitung hat die Satzung am 20. Juni 2012 bestätigt.

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt das Gebührenwesen im Sinne von § 2 Abs. 7 Satz 1 BerlHG und legt den Gebührenrahmen sowie den Gebühreneinzug an der Hochschule fest.
- (2) Die Hochschule erhebt für Verwaltungsleistungen sowie für die Benutzung ihrer Einrichtungen Verwaltungs- und Benutzungsgebühren:
 - Verwaltungsgebühren werden erhoben für die Vornahme öffentlicher Leistungen, die im Zusammenhang mit dem Hochschulbetrieb erbracht werden.
 - Benutzungsgebühren werden als Gegenleistung für die Benutzung von Einrichtungen der Hochschule sowie für damit im Zusammenhang stehende Leistungen erhoben.

§ 2 - Gebührentatbestände

- (1) An der Hochschule werden Gebühren für folgende Tatbestände erhoben:
 1. das Zulassungsverfahren nach der Kunsthochschulzugangsverordnung und das Auswahlverfahren nach der *Ordnung der Zulassung und des Studiums zur Förderung des musikalisch besonders begabten Nachwuchses der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“* in der jeweils geltenden Fassung: Von Bewerberinnen bzw. Bewerbern wird für die Teilnahme am Zulassungsverfahren des jeweiligen Studiengangs oder eines Zusatzstudiums oder bei Auswahlverfahren im Rahmen der Nachwuchsförderung eine Zulassungsgebühr für den im Zusammenhang mit dem Verfahren stehenden Aufwand erhoben. Im Falle der Wiederholung des Zulassungs- bzw. Auswahlverfahrens fällt die Gebühr erneut an. Die Rückzahlung ist ausgeschlossen. Das gilt auch dann, wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber zur Zugangs- bzw. Aufnahmeprüfung nicht antritt oder die Bewerbung zurückgenommen wird.

2. die Gasthörerschaft: Von Gasthörerinnen bzw. Gasthörern werden Gebühren pro Semesterwochenstunde erhoben.
3. die Teilnahme an der musikalischen Nachwuchsförderung: Von Gasthörerinnen bzw. Gasthörern werden Gebühren pro Unterrichtsmonat erhoben.
4. die individuelle Nutzung von Instrumenten aus dem Instrumentenfundus: Von Studierenden sowie Gasthörerinnen bzw. Gasthörern werden Benutzungsgebühren für Instrumente (Hauptfach- und Nebeninstrument) sowie Bögen (Streicher) einschließlich Zubehör aus dem Instrumentenfundus in Abhängigkeit von der Dauer der Nutzung und dem Wert des Instruments bzw. des Bogens erhoben. Darüber hinaus werden Gebühren bei einer vorfristigen Rückgabe und bei einer Verlängerung der Nutzungsdauer erhoben.
5. die Nutzung von Musikinstrumenten, Geräten und kleineren oder komplexen Systemen des Studios für elektroakustische Musik (STEAM): Von Studierenden der Kompositionsklassen der Hochschule sowie von Studierenden des *klangzeitort.Institut für Neue Musik* der UdK Berlin und der HfM „Hanns Eisler“ werden Gebühren für die Nutzung von Instrumenten, Geräten und Systemen außerhalb von Räumen der Hochschule, von Veranstaltungen der Hochschule und des Instituts pro angefangene Woche erhoben.
6. das Mahnwesen: Bei Überschreitung der Nutzungsfrist für Instrumente und Bögen aus dem Instrumentenfundus sowie von Instrumenten, Zubehör, Geräten, kleineren oder komplexen Systemen des STEAM sowie Medieneinheiten aus der Hochschulbibliothek werden Mahngebühren erhoben.
7. das Betreiben der Herausgabe von Instrumenten und Bögen aus dem Instrumentenfundus, von Instrumenten, Zubehör, Geräten, kleineren oder komplexen Systemen des STEAM sowie von Medieneinheiten der Hochschulbibliothek, für den Aufwand der Ersatzbeschaffung und die Veranlassung von Reparaturen.
8. für allgemeine Verwaltungsleistungen.

(2) Unberührt bleibt die Erhebung von Gebühren, Auslagen und Entgelten auf Grund anderer Gesetze und Verordnungen. Dies gilt insbesondere für die nach dem Berliner Hochschulgesetz zu erhebende Immatrikulations- und Rückmeldegebühr sowie für Gebühren nach der Verwaltungsgebührenordnung.

§ 3 - Gebührenrahmen und Gebührenhöhe

(1) Der Gebührenrahmen liegt für

1. das Zulassungsverfahren nach der Kunsthochschulzugangsverordnung und das Auswahlverfahren nach der *Ordnung der Zulassung und des Studiums zur Förderung des musikalisch besonders begabten Nachwuchses der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“* in der jeweils geltenden Fassung zwischen 30 und 100 Euro,
2. Gasthörerinnen bzw. Gasthörer zwischen 15 und 50 Euro je Semesterwochenstunde,
3. Gasthörerinnen bzw. Gasthörer der musikalischen Nachwuchsförderung zwischen 15 und 100 Euro für jeden Unterrichtsmonat,
4. Instrumente sowie Bögen aus dem Instrumentenfundus bei einer Nutzung von 12 Monaten zwischen 50 und 100 Euro zuzüglich zwischen 0,5 und 0,8 Prozent vom Wert des Instrumentes bzw. des Bogens; bei einer Nutzung von weniger als 12 Monaten pro angefangenen Monat in Höhe von 10 Prozent der Gesamtgebühr für 12 Monate,
5. die vorfristige Rückgabe bzw. Verlängerung der vereinbarten Nutzungsdauer von

entliehenen Instrumenten sowie Bögen aus dem Instrumentenfundus zwischen 2 und 5 Euro,

6. für die Nutzung von Musikinstrumenten, Geräten und kleineren oder komplexen Systemen des Studios für elektroakustische Musik (STEAM) zwischen 50 und 400 Euro pro angefangene Woche,

7. das Mahnwesen bei Überschreitung der Nutzungsfrist für Instrumente und Bögen aus dem Instrumentenfundus, von Instrumenten, Zubehör, Geräten, kleineren oder komplexen Systemen des STEAM sowie Medieneinheiten aus der Hochschulbibliothek zwischen

- zwischen 2,50 und 5 Euro für die erste Mahnung, die nicht vor dem Ablauf von sieben Tagen nach der Fristüberschreitung versandt wird,
- zwischen 5 und 15 Euro (zzgl. der Kosten für die erste Mahnung) für die zweite Mahnung, die nicht vor dem Ablauf von weiteren zwei Wochen versandt wird, und
- zwischen 7,50 und 20 Euro (zzgl. der Kosten für die erste und zweite Mahnung) für die dritte Mahnung, die nicht vor dem Ablauf von weiteren zwei Wochen versandt wird,

8. für das Betreiben der Herausgabe von Instrumenten und Bögen aus dem Instrumentenfundus, von Instrumenten, Zubehör, Geräten, kleineren oder komplexen Systemen des STEAM sowie von Medieneinheiten der Hochschulbibliothek, für den Aufwand einer Ersatzbeschaffung und die Veranlassung von Reparaturen zwischen 5 und 100 Euro.

(2) Die konkrete Höhe der einzelnen Gebühren innerhalb des durch Absatz 1 festgelegten Rahmens bestimmt die Hochschulleitung in der Richtlinie über die Gebühren und das Mahnwesen.

§ 4 - Fälligkeit und Nachweis der Zahlung

(1) Soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, werden die Gebühren mit der Erbringung der jeweiligen Leistung fällig.

(2) Die Zulassungsgebühr gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 ist vor Beginn des Zulassungs- bzw. Auswahlverfahrens zu entrichten. Der Nachweis über die Zahlung der Gebühr ist mit den Bewerbungsunterlagen einzureichen und Voraussetzung für die Teilnahme am Zulassungs- bzw. Auswahlverfahren.

(3) Die Gasthörergebühr gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 wird mit der Einschreibung fällig. Bei der Einschreibung ist ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen.

(4) Die Gasthörergebühr gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 wird mit der Einschreibung und bei jeder Rückmeldung fällig. Bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung ist ein Nachweis über die Zahlung der Gebühr vorzulegen.

§ 5 - Zahlungsverkehr

(1) Die Gebühren sind, soweit sie nicht im Wege des Lastschriftverfahrens eingezogen werden, auf das folgende Konto der Hochschule einzuzahlen:

Empfänger: Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

Kreditinstitut: Postbank Berlin, Hallesches Ufer 60, 10963 Berlin

Kontonummer: 581 403 101

Bankleitzahl (BLZ): 100 100 10

Bei Überweisungen aus dem Ausland ist folgende IBAN-Nummer bzw. BIC-Code zu verwenden:
DE77100100100581403101, BIC-Code: PBNKDEFF

Der Verwendungszweck ist bei jeder Überweisung anzugeben.

(2) Die fälligen Gebühren für Instrumente und Bögen aus dem Instrumentenfondus gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 werden in der Regel im Lastschriftverfahren eingezogen.

§ 6 - Vollstreckung, Kosten

Grundsätzlich zwei Wochen nach erfolglosem Ablauf des Mahnverfahrens werden Kosten (Gebühren und Auslagen) im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

§ 7 - Stundung, Niederschlagung, Erlass

Die Hochschule kann die Gebühren auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 19 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge in der jeweils geltenden Fassung ganz oder teilweise stunden, niederschlagen oder erlassen.

§ 8 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Rahmengebührensatzung tritt nach Bestätigung durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

- die Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Teilnahme an Zulassungs- und Auswahlverfahren an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Berlin vom 03. Mai 2005,
- die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Gasthörer an der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ vom 18. Juni 2001,
- die Gebührensatzung für aus dem Instrumentenfondus der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ durch Studierende sowie Gasthörer der musikalischen Nachwuchsförderung der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ genutzte Musikinstrumente vom 20. Oktober 2006,
- §§ 6 und 7 Abs. 1 und 2 sowie § 13 Sätze 1 bis 4 der Benutzungs- und Gebührenordnung für Musikinstrumente und Geräte des Studios für elektroakustische Musik der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ (STEAM) vom 20. Oktober 2006 und
- § 13 Nr. 1 und 3 der Benutzungsordnung der Bibliothek der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ vom 05. Januar 1996 in der Fassung vom 30. Januar 2009

außer Kraft.

Richtlinie über die Gebühren und das Mahnwesen der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“

K/HfM: 030 688305-802

Auf Grund § 2 Abs. 7a des Berliner Hochschulgesetzes in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) in Verbindung mit § 3 Abs. 5 Nr. 2 der Reformsatzung der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in der Fassung vom 18. April 2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Nr. 205 vom 09. Mai 2012) in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Rahmengebührensatzung vom 16. Mai 2012 (Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ Nr. 206) hat die Hochschulleitung der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ am 09. Oktober 2012 die folgende Richtlinie über die Gebühren und das Mahnwesen erlassen und dem Hochschulrat am 26. Oktober 2012 hierüber berichtet.

§ 1 - Zulassungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 Rahmengebührensatzung)

Von Bewerberinnen bzw. Bewerbern wird für den im Zusammenhang mit den Zulassungsverfahren nach der Kunsthochschulzugangsverordnung und das Auswahlverfahren nach der *Ordnung der Zulassung und des Studiums zur Förderung des musikalisch besonders begabten Nachwuchses der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“* stehenden Verwaltungsaufwand eine Gebühr in Höhe von 30 Euro erhoben.

§ 2 - Gasthörerengebühren (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Rahmengebührensatzung)

(1) Von Gasthörerinnen bzw. Gasthörern wird eine Gebühr von 15 Euro pro Semesterwochenstunde erhoben.

(2) Von Gasthörerinnen bzw. Gasthörern der musikalischen Nachwuchsförderung wird eine Gebühr von 30 Euro für jeden Unterrichtsmonat erhoben.

§ 3 - Nutzungsgebühr für Instrumente und Bögen aus dem Instrumentenfondus (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 Rahmengebührensatzung)

(1) Bei einer Nutzung für die Dauer von 12 Monaten werden berechnet:

- eine Grundgebühr für Instrumente einschließlich Zubehör (Bögen für Streicher zählen nicht zum Zubehör):

- für Instrumente mit einem Wert bis 1.000 Euro:	50 Euro
- für Instrumente mit einem Wert ab 1.000 Euro:	100 Euro
- für Bögen (Streicher):	100 Euro

- Zusätzlich zur Grundgebühr:

- für Blasinstrumente, Akkordeons, Schlagzeuginstrumente, Gitarren und Bögen (Streicher): 0,8 Prozent vom Wert des Instrumentes bzw. des Bogens,

- für Streichinstrumente: 0,5 Prozent vom Wert des Instrumentes, mindestens jedoch 10 Euro

Der Wert eines Instrumentes ist der in der aktuellen Instrumentenliste angegebene Betrag.

(2) Bei einer kurzfristigen Nutzung werden für jeden angefangenen Monat 10 Prozent der Gesamtgebühr für 12 Monate berechnet, mindestens jedoch 10 Euro.

(3) Für Instrumente, die nachweislich für die Arbeit in einem Hochschulorchester (durch den Akademischen Senat bestätigte Projekte) sowie für den Eisler-Preis und für Vortragsabende benötigt werden, wird keine Nutzungsgebühr erhoben. Die Ausleihfrist dafür beginnt frühestens drei Wochen vor der ersten Probe und endet spätestens am ersten Werktag nach der letzten Veranstaltung des Projekts. Die Regelungen des § 6 Abs. 1 gelten auch in diesen Fällen.

§ 4 - Gebühren für die vorfristige Rückgabe bzw. Verlängerung der Nutzung von entliehenen Instrumenten und Bögen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 Rahmengebührensatzung)

(1) Wird ein Instrument vor Ablauf der vereinbarten Benutzungsdauer zurückgegeben, ist nachträglich die Gebühr für die tatsächliche Benutzungsdauer (entsprechend der Regelung für eine kurzzeitige Nutzung) zu berechnen; der überzahlte Betrag wird abzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3 Euro an die Nutzerin bzw. den Nutzer zurückerstattet. Ist der überzahlte Betrag geringer als 3 Euro, wird die Differenz nicht erhoben.

(2) Wird ein Instrument aus hochschulinternen Gründen vor Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer bzw. für eine Zwischennutzung zurückgefordert, werden keine Gebühren erstattet, wenn der vorfristige Rückruf im Nutzungsvertrag ausdrücklich vorbehalten ist und die Nutzungsunterbrechung bzw. -verkürzung 6 Wochen nicht überschreitet.

(3) Wird die Benutzungsdauer eines für 12 Monate genutzten Instrumentes vor bzw. mit Ablauf der vereinbarten Benutzungsdauer verlängert, so ist die Gebühr für die neue Nutzungsdauer zu entrichten (Beginn der neuen Nutzungsdauer ist der ursprüngliche Rückgabetermin).

(4) Wird die Benutzungsdauer eines kurzzeitig genutzten Instrumentes vor bzw. mit Ablauf der vereinbarten Benutzungsdauer verlängert, so ist die Differenz zwischen der bereits entrichteten Gebühr und der Gebühr für die gesamte Benutzungsdauer zuzüglich einer Bearbeitungsgebühr in Höhe von 3 Euro zu entrichten, sofern die Gebühr für die gesamte Benutzungsdauer einschließlich Bearbeitungsgebühr die Gebühren für die beiden Zeiträume nicht überschreitet.

§ 5 - Gebühr für die Nutzung von Musikinstrumenten, Geräten und kleineren oder komplexen Systemen des Studios für elektroakustische Musik (STEAM) (§ 3 Abs. 1 Nr. 6 Rahmengebührensatzung)

(1) Für Musikinstrumente und Geräte beträgt die Nutzungsgebühr 50 Euro für jede angefangene

Woche.

(2) Für einfache Systeme (z. B. einfache Beschallungssysteme) beträgt die Nutzungsgebühr 100 Euro für jede angefangene Woche.

(3) Für komplexere Systeme (z. B. FOH für Live-elektronik und mehrkanalige Beschallung) beträgt die Nutzungsgebühr 400 Euro für jede angefangene Woche.

(4) Eine Nutzungsgebühr wird nicht erhoben bei Instrumenten, Geräten und Systemen, die ausschließlich in den Räumen der Hochschule oder bei Veranstaltungen der Hochschule oder des *Klangzeitort. Institut für Neue Musik* genutzt werden.

§ 6 - Gebühr bei Überschreitung der Nutzungsfrist für Instrumente und Bögen aus dem Instrumentenfondus, von Instrumenten, Zubehör, Geräten, kleineren oder komplexen Systemen des STEAM sowie von Medieneinheiten der Hochschulbibliothek (§ 3 Abs. 1 Nr. 7 Rahmengebührensatzung)

(1) Werden Instrumente und Bögen, Zubehör, Geräte, kleinere oder komplexe Systeme nicht innerhalb der Nutzungsfrist zurückgegeben, entstehen folgende Gebühren:

- 5 Euro für die erste Mahnung, die nicht vor dem Ablauf von sieben Tagen nach der Fristüberschreitung versandt wird,
- 15 Euro für die zweite Mahnung, die nicht vor dem Ablauf von weiteren zwei Wochen versandt wird (zzgl. 5 Euro für die erste Mahnung) und
- 20 Euro für die dritte Mahnung, die nicht vor Ablauf von weiteren zwei Wochen versandt wird (zzgl. 20 Euro für die erste und zweite Mahnung).

(2) Werden Medieneinheiten der Hochschulbibliothek nicht innerhalb der Nutzungsfrist zurückgegeben, entstehen folgende Gebühren:

- 2,50 Euro für die erste Mahnung, die nicht vor dem Ablauf von sieben Tagen nach der Fristüberschreitung versandt wird,
- 5 Euro für die zweite Mahnung, die nicht vor dem Ablauf von weiteren zwei Wochen versandt wird (zzgl. 2,50 Euro für die erste Mahnung) und
- 7,50 Euro für die dritte Mahnung, die nicht vor Ablauf von weiteren zwei Wochen versandt wird (zzgl. 7,50 Euro für die erste und zweite Mahnung).

§ 7 - Gebühr für das Betreiben der Herausgabe sowie die Ersatzbeschaffung von Instrumenten und Bögen aus dem Instrumentenfondus, von Instrumenten, Zubehör, Geräten, kleineren oder komplexen Systemen des STEAM sowie von Medieneinheiten der Hochschulbibliothek (§ 3 Abs. 1 Nr. 8 Rahmengebührensatzung)

(1) Für das Betreiben der Herausgabe von Instrumenten, Bögen, Zubehör, Geräten, kleineren oder komplexen Systemen sowie von Medieneinheiten der Hochschulbibliothek beträgt die Gebühr jeweils 100 Euro.

(2) Für die Veranlassung von Reparaturen und die Ersatzbeschaffung von Instrumenten, Bögen, Zubehör, Geräten, kleineren oder komplexen Systemen sowie von Medieneinheiten der Hochschulbibliothek durch die Hochschule beträgt die Gebühr 15 Euro. Die darüber hinausgehende Pflicht der Nutzerin bzw. des Nutzers, die Reparaturkosten bzw. die Kosten für die Wieder- bzw.

die Ersatzbeschaffung zu tragen, richtet sich nach den jeweiligen Benutzungsregelungen.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Musik „Hanns Eisler“ in Kraft.